



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 05.09.2022

Nachfrage zu Straftat eines Zuwanderers gegen sexuelle Selbstbestimmung

Laut Auskunft der Staatsregierung vom 29.08.2022 auf eine Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier (AfD) vom 25.07.2022 betreffend „Tatverdächtige Zuwanderer im Bezirk Schwaben im Jahr 2021: zehn Straftaten gegen das Leben und 138 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – Hintergrund?“ (Drs. 18/23983) war die Staatsanwaltschaft Memmingen mit folgendem Fall beschäftigt: „Der Verurteilte vollzog Ende Juni 2020 trotz des Widerstands der Geschädigten den analen Geschlechtsverkehr bis zum Samenerguss an ihr. Am 19.12.2020 vollzog er trotz des Widerstands einer weiteren Geschädigten den vaginalen Geschlechtsverkehr bis zum Samenerguss an dieser.“

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1. | Wo ereigneten sich die Taten? | 2 |
| 2. | Wann ereigneten sich die Taten? | 2 |
| 3. | Wurde hierzu eine Pressemeldung der Polizei verschickt? | 2 |
| 4. | Wenn ja, welchen Inhalts? | 2 |
| 5. | Wurde die Nationalität bekannt gegeben? | 2 |
| 6. | Welche Nationalität hat der Täter? | 2 |
| 7. | Welchen Aufenthaltsstatus hatte der Täter zum letzten Tatzeitpunkt? | 2 |
| 8.1 | War der Täter bereits vor der zweiten Vergewaltigung polizeibekannt, etwa weil er bereits der anderen Vergewaltigung verdächtig war? | 3 |
| 8.2 | Wenn ja, warum war der Täter zum Zeitpunkt der zweiten Vergewaltigung auf freiem Fuße? | 3 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 4 |

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 22.10.2022

1. Wo ereigneten sich die Taten?

Die erste Tat ereignete sich in der damaligen Unterkunft des Verurteilten in Memmingen, die zweite Tat in der Wohnung seiner Freundin in Feldkirch/Österreich.

2. Wann ereigneten sich die Taten?

Die Tat in Memmingen ereignete sich nach aktueller Auskunft der Staatsanwaltschaft Memmingen am 16.07.2020. Soweit bei der Beantwortung der vorangegangenen Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier (AfD) vom 25.07.2022 betreffend „Tatverdächtige Zuwanderer im Bezirk Schwaben im Jahr 2021: zehn Straftaten gegen das Leben und 138 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – Hintergrund?“ (Geschäftszeichen – Gz. – Pl/G-4255-5/2540 I) in der Anlage 2 angegeben wurde, die Tat habe sich Ende Juni 2020 ereignet, lag dieser Angabe ein Versehen in einer früheren Auskunft der Praxis zugrunde. Der Verurteilte hatte sich bereits vor der Tat mit dem Opfer getroffen, unter anderem auch Ende Juni 2020. Diese Zeitangabe war in der früheren Auskunft irrtümlich als Tatzeit genannt worden. Die Tat in Feldkirch/Österreich ereignete sich am 19.12.2020.

3. Wurde hierzu eine Pressemeldung der Polizei verschickt?

In Zusammenhang mit der Tat vom 16.07.2020 erfolgte keine polizeiliche Pressearbeit, da sich der Sachverhalt ausschließlich im häuslichen Bereich abspielte.

Da die Tatörtlichkeit vom 19.12.2020 in Feldkirch (Österreich) lag, erfolgte seitens der deutschen Ermittlungsbehörden keine Pressearbeit zum angezeigten Sachverhalt.

4. Wenn ja, welchen Inhalts?

Siehe Antwortbeitrag zu Fragestellung 3.

5. Wurde die Nationalität bekannt gegeben?

Siehe Antwortbeitrag zu Fragestellung 3.

6. Welche Nationalität hat der Täter?

Der Täter hat die sierra-leonische Staatsangehörigkeit.

7. Welchen Aufenthaltsstatus hatte der Täter zum letzten Tatzeitpunkt?

Der Täter war zum Tatzeitpunkt im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

8.1 War der Täter bereits vor der zweiten Vergewaltigung polizeibekannt, etwa weil er bereits der anderen Vergewaltigung verdächtig war?

Der Tatverdächtige ist bereits vor dem zweiten Sexualdelikt polizeilich in Erscheinung getreten. Die Straftat vom 16.07.2020 war den deutschen Ermittlungsbehörden zum Zeitpunkt der zweiten Tat in Österreich bekannt.

8.2 Wenn ja, warum war der Täter zum Zeitpunkt der zweiten Vergewaltigung auf freiem FuÙe?

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft hatte der Beschuldigte die erste Tat nach polizeilicher Einschätzung glaubhaft bestritten. Daher bestand zu diesem Zeitpunkt kein dringender Tatverdacht. Das eingeholte Gutachten zu den gesicherten DNA-Spuren, welches die Einlassung des Beschuldigten widerlegte, ging erst am 22.01.2021 bei der Staatsanwaltschaft Memmingen ein, also erst nach der zweiten Tat. Am 27.01.2021 wurde sodann Haftbefehl beantragt und am 01.02.2021 erlassen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.